Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9180**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/8281, 21/9179 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich

Bericht der Abgeordneten Sergej Minich, Carsten Körber, Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Paula Piechotta und Isabelle Vandre

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitG) die Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft zu verbessern. Es soll mehr Verlässlichkeit für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen geschaffen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden. Dadurch soll die Attraktivität der Arbeit in der Wissenschaft erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftssystems gestärkt werden. Der gegenwärtige Befristungspraxis, welche häufig durch lange Befristungsphasen und einem hohen Anteil kurzzeitiger Verträge geprägt ist, soll entgegengewirkt werden.

Dies soll insbesondere durch regelmäßige Mindestvertragslaufzeiten für Erstverträge und der Geltung der Regelung für Vertragsverlängerungen nach § 2 Absatz 5 WissZeitVG auch für Drittmittelbefristungen erreicht werden. Daneben soll ein Mindeststellenumfang von einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ergänzt, die Höchstbefristungsdauer bei studienbegleitenden Hilfstätigkeiten auf acht Jahre erhöht und eine einheitliche Höchstfristdauer von sechs Jahren nach der Promotion bei Arbeitsverträgen im medizinischen Bereich eingeführt werden. Auch sollen befristete Arbeitsverträge zum Zweck der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin oder zum Fachpsychotherapeuten/zur Fachpsychotherapeutin künftig auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung abgeschlossen werden können.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

§ 2 Absatz 4 WissZeitVG wird um die Pflicht zur Angabe der angestrebten Qualifizierung im Arbeitsvertrag ergänzt, wenn die Befristung zur Qualifizierung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 WissZeitVG erfolgen soll.

Der Termin der Evaluation nach § 8 WissZeitVG wird um ein Jahr vom Jahr 2032 in das Jahr 2033 verschoben.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom

federführenden Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Beide Änderungen entfalten keine Kostenwirkung auf den Bundeshaushalt oder andere öffentliche Haushalte.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Personalstellen privater Wissenschaftseinrichtungen, mithin der 112 privaten Hochschulen in Deutschland, entsteht ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand wegen der erforderlichen Einarbeitung in die geänderten gesetzlichen Regelungen. Geht man von einer Anzahl von fünf Personen pro Hochschule aus, die sich in die neuen Regelungen ca. zwei Stunden einarbeiten müssen, entsteht bei einem Stundensatz von im Mittel 43,20 Euro pro Stunde für die privaten Hochschulen ein Erfüllungsaufwand von 48.384 Euro.

Im Übrigen wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Personalstellen der öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 583.492 Euro wegen der erforderlichen Einarbeitung in die geänderten gesetzlichen Regelungen. Dieser umfasst die Einarbeitung an den fünf Hochschulen des Bundes in Höhe von 2.020 Euro und die Einarbeitung an den 305 Hochschulen der Länder in Höhe von 131,760 Euro. Daneben entsteht in den 1.041 weiteren öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Forschung und Entwicklung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 449.712 Euro. Da zur Berechnung aufgrund der Unmöglichkeit der genauen Zuordnung zu den Bereichen Bund, Länder und Wirtschaft der höhere Stundensatz des TV-L von 43,20 Euro für den gehobenen Dienst angesetzt wurde, wird der tatsächliche Erfüllungsaufwand unter dem ermittelten Wert liegen.

Die Geltung der Regelung zur automatischen Vertragsverlängerung nach § 2 Absatz 5 WissZeitVG auch für Drittmittelbefristungen nach § 2 Absatz 2 Wiss ZeitVG wird bei gleichbleibender Stellenanzahl grob geschätzt zu einem höheren jährlichen Erfüllungsaufwand von 10,23 Millionen Euro für die Hochschulen der Länder, 170.000 Euro für die Hochschulen des Bundes und 4,6 Millionen Euro für die Forschungseinrichtungen führen.

Die Verwaltung erfährt durch Mindestvertragslaufzeiten eine Entlastung, soweit Verwaltungsaufwand für den Abschluss mehrerer Kurzzeitverträge entfällt. Der konkrete Umfang dieser Entlastung lässt sich nur sehr grob näherungsweise und nur für einen Teil der Wissenschaftseinrichtungen schätzen auf rund 29.600 Euro für die Universitäten des Bundes und rund 4.142.800 Euro für die Universitäten der Länder. Für die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung ergäbe sich voraussichtlich eine Entlastung von rund 811.800 Euro.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 11. November 2026

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Amtierende Vorsitzende

Sergej Minich
Berichterstatter

Carsten Körber
Berichterstatter

Dr. Thorsten Rudolph
Berichterstatter

Dr. Paula Piechotta
Berichterstatterin

Isabelle Vandre
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.